

neu  
dt. Fassung

**SATZUNG DES**  
**“EUROPÄISCHEN VERBUNDS FÜR TERRITORIALE**  
**ZUSAMMENARBEIT KLEINER GEMEINSCHAFTEN MIT**  
**GROSSEN KULTURGÜTERN, EVTZ MIT BESCHRÄNKTER**  
**HAFTUNG”**  
**(beschränkter EVTZ)**

**Kapitel I**  
**Gründung, Zuständigkeit und Sitz des EVTZ**

**Artikel 1: Begründung**

1.1. Mit vorliegender Satzung und der dazugehörigen Übereinkunft über die Gründung verpflichten sich die Vereinigungen kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern der Lombardei, Sardinien und Baden-Württembergs, welche im Rahmen ihrer von den jeweiligen Gesetzgebungen erteilten Befugnissen handeln, Strategien und Handlungen zur territorialen Kooperation als federführende Direktion ihrer jeweiligen durchzuführenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Kulturgüter in jeder Hinsicht zu entwickeln und umzusetzen, mit dem Ziel ihre Handlungen zu Gunsten der Gemeinschaften und der nationalen Gebiete, die Teil der eigenen Vereinigungen sind, zu planen, zu koordinieren, zu entwickeln, zu fördern und zu organisieren, sowie mit dem Zweck, den von Titel XVIII des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt gemäß des italienischen Gesetzesdekrets vom 7. Juli 2009, Nr. 88, Art. 46-47, in dem die für die wirksame Umsetzung der Verordnung 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, und gemäß dem von den Vertretern vorgenannter vier regionalen Vereinigungen kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern am.....in .....unterzeichneten Protokoll, “Erklärung.....” genannt, zu stärken.

**Artikel 2: Gründung des EVTZ**

2.1. Um die in Artikel 1 erwähnte Zusammenarbeit umzusetzen, vereinbaren die Parteien, untereinander einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit im durch Verordnung 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. Juli 2006, der auch in vorliegendem Dokument als “EVTZ-Verordnung” genannt wird, geschaffenen Rechtsrahmen zu gründen.

**Artikel 3: Name und Rechtssitz**

3.1. Der EVTZ wird “beschränkter EVTZ XXXX” genannt, abgekürzt “ XXXX, beschränkter

EVTZ", im folgenden EVTZ genannt.

3.2. Der Rechtssitz des EVTZ befindet sich bei der:

Stiftung Lemine

via San Tomè 2

24030 Almenno San Bartolomeo (Bergamo)

3.3 Die Lemine-Stiftung, als Gründungsmitglied des EVTZ, stellt diese Sitz für die Dauer des EVTZ kostenlos zur Verfügung.

#### **Artikel 4: Territoriales Gebiet der Umsetzung**

4.1. Der EVTZ übt seine Tätigkeit hauptsächlich auf den nationalen Gebieten seiner Mitglieder, d.h. in Italien, Deutschland und XXXXXX aus. Jene Tätigkeit muss stets im Bereich der Zuständigkeit eines jeden Mitgliedstaats gemäß dem nationalen Recht und dem Rahmen der Projekte der territorialen Zusammenarbeit bleiben.

#### **Artikel 5: Zweck, Tätigkeit, Dauer und Auflösung**

5.1 Besonderes Ziel und Tätigkeit: Als besonderes Ziel des EVTZ wird die territoriale Zusammenarbeit in der federführenden Direktion des Kulturgütersektors festgelegt mit dem Zweck, eine stärkere Entwicklung sowie wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu erzeugen. In Abhängigkeit der besonderen Zielsetzung und in Bezug auf Artikel 7.4 der EVTZ-Verordnung wird folgende Tätigkeit für den EVTZ bestimmt:

- a) Bestimmung, Förderung und Umsetzung von gemeinsamen Projekten und Handlungen im Bereich der Kulturgüter, die im Interesse der Mitglieder sind, einschließlich der Vertretung von gemeinsamen Interessen bei gemeinsamen Institutionen der EU und den Regierungen der Mitgliedstaaten, von Drittländern und der PTOM.
- b) Aufwertung, Schutz, Erhaltung und Verbreitung des kulturellen, künstlerischen und ethnographischen Erbes der Mitglieder.
- c) Die touristische und kulturelle Entwicklung der eigenen Gebiete entlang der zentralen Achse, die für alle Mitglieder die Kulturgüter darstellt.
- d) Die Verbesserung der Untersuchung, Erhaltung und Aufwertung der Kulturgüter auf Gebieten wie der künstlerisch-geschichtlichen Forschung, des Konservierungsprozesses, der Entwicklung didaktischer Tätigkeiten und der Fremdenverkehrsförderung.
- e) Die Förderung der beruflichen Ausbildung in verschiedenen Bereichen der Kulturgüter mit dem Ziel, das Potential der Kulturgüter aufzuwerten, wenn es darum geht, Einkommen sowie persönliche und professionelle Entwicklung für die Bevölkerung der eigenen Mitglieder zu erzeugen.
- f) Organisation von internationalen Veranstaltungen wie Vorträgen, Ausstellungen, Messen und Ähnlichem, um die Verbreitung von Kenntnissen und die Best-practice in

den Tätigkeitsfeldern der Mitglieder, die vorliegende Satzung unterzeichnet haben, zu verbessern.

g) Im Rahmen von Projekten auf europäischer Ebene, die von der Europäischen Union finanziert werden oder auch nicht, kann der EVTZ auf einem Gebiet, das dem der Europäischen Union entspricht oder größer als letzteres ist, Handlungen zur Förderung und Verbreitung der Kenntnisse über die auf den Gebieten seiner Mitglieder vorhandenen Kulturgüter vornehmen.

h) Die Umsetzung von Untersuchungs-, Forschungs- und Studienmaßnahmen für die wirtschaftliche Entwicklung des Kulturgütersektors, insbesondere im handwerklichen und künstlerischen Bereich in Sachen Beschäftigung, Innovation, neue Technologien, Handelspraktiken, Internationalisierung, Cluster, geistiges Eigentum und Ähnliches.

i) Die Gründung neuer nationaler Vereinigungen kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern fördern mit dem Ziel, den territorialen Rahmen des EVTZ zu vergrößern.

j) das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer eigenen unterscheidungskräftigen europäischen Identität, die auf gemeinsamen kulturellen und historischen Werten und auf der Kooperation zwischen kleinen Gemeinschaften mit großen Kulturgütern begründet ist, zu stärken.

Als Ziel des EVTZ ist der Gewinnzweck absolut ausgeschlossen.

**5.2 Dauer:** Der EVTZ wird für einen Zeitraum von 10 Jahren gegründet. Nach Ablauf der 10 Jahre ist eine Verlängerung durch einstimmigen Beschluss der Versammlung um jeweils zwei Jahre möglich.

**5.3 Auflösung:** Die Mitglieder des EVTZ können einstimmig über die Auflösung des Verbunds in Einklang mit der EVTZ-Verordnung, Art. 12 über die Liquidation, Insolvenz, Aussetzung von Zahlungen und die Haftung sowie Art. 14 über die Auflösung und gemäß vorliegender Satzung des EVTZ abstimmen.

Die Auflösung des EVTZ muss Gegenstand eines begründeten Beschlusses der Versammlung sein und einstimmig von seinen Mitgliedern angenommen werden. Der Beschluss muss die Gesamtheit der Folgen der Auflösung, insbesondere die Bedingungen für die Einhaltung und die Fortführungen jeder Art von Verpflichtungen im Hinblick auf Haushalt, in finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht oder gegenüber Dritten vorsehen.

Ohne die in der EVTZ-Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen zu beeinträchtigen, wird die Auflösung infolge des Beschlusses in den Formen und durch die zuständigen Behörden, die vom italienischen Gesetz und den Bestimmungen gemäß Art. 14 der EVTZ-Verordnung vorgesehen sind, durchgeführt.

Im Falle der Auflösung bleibt die Haftung der Mitglieder des EVTZ gemäß ihren Beiträgen, den Absprachen und Verpflichtungen, die von der Tätigkeit des EVTZ herrühren, bestehen.

5.4 Liquidation: Im Falle der Auflösung des EVTZ werden seine Rechnungen abgeschlossen, und das Vermögen wird unter seinen Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem Beitrag wie in Artikel 23 vorliegender Satzung vorgesehen aufgeteilt, wobei die Gewährleistung des Rechts Dritter gesichert wird.

Die Versammlung des EVTZ wird die genauen Bedingungen für die Liquidation unter Einhaltung der einschlägigen italienischen Gesetzgebung festlegen.

## **Artikel 6: Gründungsmitglieder**

### **6.1 Gründungsmitglieder des EVTZ sind:**

- Die Vereinigung kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern der Lombardei
- Die Vereinigung kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern Sardinien
- Die Vereinigung kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern Baden-Württembergs
- Der Landkreis Ludwigsburg
- Die Stiftung Lemine

## **Artikel 7: Anwendbare Gesetzgebung**

7.1. Wie in Art. 2 der EVTZ-Verordnung vorgesehen, wird der EVTZ gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. Juli 2006, des italienischen Gesetzesdekrets vom 7. Juli 2009, Nr. 88, Art. 46-47, und gemäß der Übereinkunft und der Satzung dieses EVTZ verwaltet. Die restlichen Gebiete und jede andere Angelegenheit sind von den Gesetzen des italienischen Staates geregelt.

7.2. In Einklang mit Art. 8 der EVTZ-Verordnung ist die für die Interpretation und die Anwendung der Übereinkunft und vorliegender Satzung anwendbare Gesetzgebung die italienische.

7.3. Im Falle von Streitigkeiten über die Interpretation oder die Anwendung der Übereinkunft und vorliegender Satzung, verpflichten sich die betreffenden Parteien zweckmäßige Verhandlungen aufzunehmen und insbesondere auf die Vermittlung einer Partei des EVTZ, die nicht in die Streitigkeit verwickelt ist, oder einer dritten neutralen Partei, die sich für die Erzielung einer gütlichen Einigung eignet, zurückzugreifen. Wenn keine ausgehandelte Lösung erzielt wird, vereinbaren die Parteien, dass die italienische Rechtsprechung, die zuständig ist, zum Zuge kommen wird.

## **Artikel 8: Gegenseitige Anerkennung und finanzielle Kontrolle**

8.1. Die Mitglieder des EVTZ erkennen sich gleichermaßen wie von der EVTZ-Verordnung vorgesehen an, sowie gemäß den weiteren europäischen Durchführungsvorschriften, gemäß vorliegender Gründungsübereinkunft und der

darauffolgenden Satzung, die letztere vervollständigt, wie auch mit den Befugnissen, den Rechten und Verpflichtungen, die daraus folgen.

8.2. Die Art und Weise der finanziellen Kontrolle entspricht der von der **spanischen** Gesetzgebung vorgesehenen, neben jener, die Programme oder Organisationen regeln, aufgrund derer gegebenenfalls über die von diesen erhaltenen Fonds vorgegangen wird.

8.3. Die Art und Weise bezüglich der finanziellen Kontrolle wird in Art. 27 der Satzung festgelegt.

### **Artikel 9: Satzungsänderung**

9.1 Die Einleitung des Änderungsverfahrens vorliegender Satzung **fällt in die Zuständigkeit des Vorsitzenden, im Einvernehmen mit dem Direktor.**

9.2 Jegliche Änderung vorliegender Satzung muss von der Versammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter eines jeden Mitglieds des EVTZ einstimmig genehmigt werden.

9.3 Bei jeglicher Änderung vorliegender Satzung sind die von der EVTZ-Verordnung vorgesehenen Bedingungen zu beachten, insbesondere wie im letzten Absatz von Artikel 4 vorgesehen.

9.4 Jegliche Änderung der Übereinkunft führt zwangsweise zur Änderung vorliegender Satzung gemäß Art. 9 der EVTZ-Verordnung. Demzufolge und gemäß Art. 5.1 jener Verordnung muss ein neues Eintragungs- und Veröffentlichungsverfahren der Satzung durchgeführt werden.

## **Kapitel II Organe und Arbeitsweise**

### **Artikel 10: Organe des EVTZ**

10.1. Die Führungs-, Vertretungs und Verwaltungsorgane des EVTZ sind:

- a) die Versammlung
- b) der Vorsitzende des EVTZ
- c) der Direktor
- d) die Konferenz der angeschlossenen Einrichtungen

10.2. **Für die Aufträge innerhalb der Organe des EVTZ wird kein Arbeitsentgelt gezahlt werden, außer für jene des Direktors, dessen Bezahlung vom Versammlung bestimmt wird.**

## Artikel 11: Die Versammlung

11.1. Die Versammlung des EVTZ besteht aus einem Vertreter des Landkreises Ludwigsburg, aus einem Vertreter der Stiftung Lemine und aus den Vorsitzenden der Vereinigungen, die dessen Mitglieder sind, sowie von vier weiteren Vertretern einer jeden von den Vereinigungen.

11.2. Diese vier Vertreter werden von jeder Vereinigung, die Mitglied des EVTZ ist, nach eigenen Kriterien frei benannt.

## Artikel 12: Zuständigkeiten der Versammlung

12.1 Die Versammlung ist das Hauptorgan des EVTZ und bestimmt die Leitlinien der allgemeinen Politik.

12.2 Folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten fallen unter die Zuständigkeit der Versammlung:

- a) die gemeinsame Entwicklungsstrategie zu besprechen und die allgemeinen Ausrichtungen der Handlungen des EVTZ festzulegen.
- b) den allgemeinen Bericht über die vom EVTZ im vorhergehenden Geschäftsjahr ausgeführten Tätigkeiten zu prüfen und zu genehmigen.
- c) den Haushaltsplan zu prüfen und zu genehmigen.
- d) die Jahresbilanz zu prüfen und zu genehmigen.
- e) die Änderung der Übereinkunft und vorliegender Satzung im Falle des Beitritts oder des Widerrufs eines Mitglieds zu besprechen und zu vereinbaren.
- f) den Vorsitzenden des EVTZ gemäß Art. 14 vorliegender Satzung zu ernennen.
- g) den Direktor auszuwählen und zu ernennen.
- h) den Betrag des Beitrags der Mitglieder und der beobachtenden Mitglieder zu vereinbaren.
- i) die Bedingungen und die Form der Zulassung neuer Mitglieder und beobachtender Mitglieder anzugeben.
- j) die Geschäftsordnung auf den Vorschlag des Exekutivausschusses hin zu genehmigen und zu ändern.
- k) die Handlungen zu bestimmen, die bei der Umsetzung des EVTZ vorzunehmen sind.
- l) programme, Projekte und besondere territoriale Kooperationsmaßnahmen unter den Mitgliedern des EVTZ zu fördern.
- m) die Umsetzung der Programme, die der EVTZ durchführt, zu überwachen.
- n) das Arbeitsprogramm der operativen Dienststellen festzulegen.
- o) die für den Betrieb der operativen Dienststellen erforderlichen Verwaltungs- und technischen Aufträge und die diesbezüglichen Profile zu bestimmen.
- p) die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Arbeitsgruppen, die eingerichtet werden können, und die diesbezüglichen Aufgaben und Zielsetzungen zu bestimmen.
- q) die arbeitsvertraglichen Bedingungen, die Entlohnungen und die soziale

Absicherung der Arbeitnehmer festzulegen.

r) etwaige Beratungsorgane einzurichten, die für die Umsetzung der Ziele des EVTZ erforderlich sind.

s) sämtliche restlichen Zuständigkeiten zu übernehmen, die direkt von einer Bestimmung der europäischen Gesetzgebung, des Staates oder einer lokalen autonomen Regierung herrühren und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des EVTZ zugeteilt sind, wie auch jene, mit denen der EVTZ von einem Organ der Öffentlichen Verwaltung bevollmächtigt oder beauftragt wird, ohne dass das für die Ausführung verantwortliche Organ genannt wurde, und dabei stets nach den Vorgaben des Rechtsakts, mit dem die Befugnis erteilt wird.

t) den Ausschluss eines Mitglieds des EVTZ gemäß den Bestimmungen von Art. 32 vorliegender Satzung anzuordnen.

u) die Auflösung des EVTZ einstimmig zu beschließen und anzuordnen, wie auch die Ernennung der Liquidatoren unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 12 der EVTZ-Verordnung über die Liquidation und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des EVTZ.

12.3 Die Versammlung ist mit voller Berechtigung zuständig für alle Fragen, die nicht anderen Organen des EVTZ übertragen wurden.

12.4 In allen Zusammenkünften der Versammlung legt der Direktor die in der letzten Periode ausgeführte Tätigkeit dar.

### **Artikel 13: Arbeitsweise der Versammlung**

13.1 Die Versammlung des EVTZ tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr zusammen, einmal im ersten Halbjahr und ein weiteres Mal im zweiten. Auf Einberufung durch den Vorsitzenden des EVTZ ist bei Bedarf stets eine außerordentliche Zusammenkunft möglich.

13.2 Die Versammlung kann außerdem in außerordentlicher Form auf den Antrag des 30% seiner Mitglieder hin durch Einberufung des Vorsitzenden des EVTZ zusammenkommen. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Antragsdatum stattzufinden.

13.3. Die Einberufung der Versammlung wird vom Vorsitzenden des EVTZ mit einer Vorankündigung von mindestens dreißig Kalendertagen übersandt, zusammen mit der Tagesordnung der zu behandelnden Themen. Im Falle einer dringenden Versammlung beträgt die Mindestfrist zehn Kalendertage.

13.4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des EVTZ oder, in dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, vom älteste Mitglied der Versammlung geleitet.

13.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vertreter

ihrer Mitglieder erreicht wird und wenn die Anwesenden gleichzeitig der absoluten Mehrheit der Mitgliedsvereinigungen entsprechen.

13.6 Wenn nach einer ersten Einberufung, die gemäß den Bestimmungen unter Absatz 13.5 erfolgt ist, dieses Quorum nicht erreicht wird, so gilt die Versammlung als beschlussfähig, wenn bei einer zweiten Einberufung ohne jegliche Bedingung im Hinblick auf das Quorum drei Stunden vergangen sind, vorausgesetzt dass die absolute Mehrheit der nationalen Mitgliedsvereinigungen des EVTZ vertreten ist.

13.7 Falls ein Vertreter nicht an der Versammlung teilnehmen kann, ist eine Übertragung des Stimmrechts in schriftlicher Form an einen anderen Vertreter seines Vertrauens vorgesehen. Auf jeden Vertreter können maximal zwei Stimmrechte übertragen werden.

13.8. Die ordentlichen Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der Versammlung angenommen. Als ordentliche Entscheidungen gelten jene, die zu keiner Änderung der Übereinkunft oder vorliegender Satzung des EVTZ führen.

13.9. In jeder Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das den Mitgliedern innerhalb von maximal dreißig Tagen zugesandt wird.

13.10 An der Versammlung können Personen oder Vertreter von Einrichtungen, deren Einladung ein Mitglied der Versammlung für hilfreich erachtet, als Gäste teilnehmen. Sie nehmen an der Diskussion teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **Artikel 14: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der General-Sekretär und der Schatzmeister**

14.1 Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Überwachung, die Vorbereitung und die Ausführung der Entscheidungen der Versammlung. Er kann unter eigener Verantwortung und Aufsicht einen Teil seiner Aufgaben an einzelne Mitglieder der Versammlung übertragen.

14.2 Der Vorsitzende beruft die Versammlung und die Konferenz der angeschlossenen Einrichtungen ein, legt die Tagesordnung fest und übernimmt den Vorsitz über die Sitzungen.

14.3 Der Vorsitzende des EVTZ wird von der Versammlung des EVTZ unter den Mitgliedern der Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel gewählt. Der Vorsitzende des EVTZ wird für ein Mandat von fünf Jahren gewählt.

14.4 Zusammen mit dem Vorsitzenden wird in einem separaten Wahlgang von der Versammlung des EVTZ der stellvertretende Vorsitzende des EVTZ, der eine andere Staatsangehörigkeit als der Vorsitzende besitzt, gewählt, während die Ämter des General-Sekretärs und des Schatzmeisters einem der Mitglieder des Exekutivausschusses der Versammlung auf den Vorschlag des Vorsitzenden hin anvertraut werden.

14.5 Der General-Sekretär ist für die Überwachung der Verwaltungsaktenführung des

EVTZ verantwortlich.

14.6 Der Schatzmeister ist für die Überwachung der Zahlungseingänge und –ausgänge verantwortlich.

## **Artikel 18. Der Direktor**

Der Direktor wird von der Versammlung für eine Dauer von zwei Jahren, die verlängert werden kann, gewählt.

Der Direktor leitet die Tätigkeit des EVTZ im Rahmen der von der Versammlung angenommenen Ausrichtungen und Entscheidungen.

Die Ausübung des Amtes des Direktors umfasst:

- a) Er nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil, wobei er das Recht auf einen Beitrag, jedoch kein Stimmrecht besitzt.
- b) Er bringt die Entscheidungen der Versammlung zur Ausführung.
- c) Er erstellt den Haushaltsplan, den Jahresbericht über die Tätigkeit und die Abschlussbilanz.
- d) Er bereitet die Unterlagen und die Beschlüsse der Versammlung vor.
- e) Er vertritt den EVTZ und handelt im Namen und im Auftrag dessen.
- f) Der Direktor ist berechtigt, Verträge in Höhe von bis zu 10.000 EUR zu unterzeichnen. Darüber hinaus bedarf er eines Beschlusses von drei Viertel der Versammlung.
- g) Er stellt den allgemeinen Betrieb des EVTZ sicher.
- h) Er erfüllt sein Amt gemäß seiner hierarchischen Stellung gegenüber dem Personal.
- i) Er bereitet Projekte für die Umsetzung des EVTZ vor und leitet diese.
- j) Er verwaltet die Finanzierungsanträge, für die sich der EVTZ bewerben kann, und erstattet darüber Bericht, sofern diese zugeteilt würden.
- k) Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm vom Vorsitzenden des EVTZ übertragen werden.

## **Artikel 16: Konferenz der angeschlossenen Einrichtungen und der Sonderabteilungen**

16. 1. Bei der Konferenz der angeschlossenen Einrichtungen versammeln sich die Rechtsvertreter der angeschlossenen Einrichtungen der regionalen Vereinigungen, die den EVTZ bilden.

16.2. Diese Konferenz hat das Ziel, die Rechtsvertreter der angeschlossenen Einrichtungen über die Tätigkeit und die Projekte des EVTZ zu informieren, gegenseitig Meinungen und Ratschläge auszutauschen und den Führungsorganen des EVTZ die Richtung für Strategie und Leitung anzuzeigen.

16.3. Sie tritt auf die Einberufung des Vorsitzenden des EVTZ unter dessen Vorsitz zwei Mal im Jahr flankierend und vor den Sitzungen der Versammlung zusammen.

## **Artikel 17: Beobachtende Mitglieder**

17.1. Als beobachtende Mitglieder sind zu sehen:

- a) Personen, die kollektive Interessen irgendeiner Art vertreten, die für das vollständige Erreichen der Zielsetzungen des EVTZ relevant sind.
- b) Jene kleinen Gemeinschaften mit großen Kulturgütern, die die Gründung einer neuen Vereinigung kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern in ihrer Region, die eventuell Mitglied des EVTZ werden kann, wünschen.

17.2. Die beobachtenden Mitglieder besitzen innerhalb der AEUCC keine Rechte, sie können jedoch mit dem Recht auf einen Beitrag, jedoch ohne Stimmrecht, an der Konferenz der Gemeinden und an den Versammlungen teilnehmen.

17.3. Die beobachtenden Mitglieder können an den Projekten des EVTZ teilnehmen und haben jährlich den von der Versammlung festgelegten Beitrag zu entrichten.

### **Artikel 18: Arbeitssprachen**

18.1. Die Arbeitssprachen sind die Amtssprachen der Staaten, zu denen die Mitglieder gehören, wobei auch Englisch benutzt werden kann.

## **Kapitel III Finanzmittel, Haushalt und Buchhaltung**

### **Artikel 19: Rechnungslegungssystem**

Das Rechnungslegungssystem des EVTZ entspricht dem, das für Einrichtungen ohne Gewinnzweck von der italienischen Gesetzgebung vorgesehen ist.

### **Artikel 20: Wirtschaftliche Ressourcen**

Die wirtschaftlichen Ressourcen des EVTZ entstammen:

- a) Dem Jahresbeitrag der Mitglieder.
- b) Den Finanzierungen aus europäischen Fonds.
- c) Beihilfen und Subventionen, die möglicherweise empfangen werden.
- d) Schenkungen, Erben, Nachlässen oder anderen kostenlosen Zuwendungen, vorausgesetzt dass diese den Gegenstand und die Zielsetzungen des EVTZ nicht bedingen.
- e) Etwaigen anderen Einkünften, die rechtmäßig und mit vorliegender Satzung vereinbar sind.

### **Artikel 21: Wirtschaftlicher Beitrag der Mitglieder**

21.1. Die Versammlung legt die Höhe des jährlichen wirtschaftlichen Beitrags, der unter allen Mitglieder gleich aufgeteilt wird, fest.

### **Artikel 22: Zahlung der Beiträge**

22.1. Die Mitglieder des EVTZ werden den für die Zahlung der Beiträge erforderlichen Betrag in den Haushaltsplan eintragen. Letztere werden ihnen nach der Annahme des

Haushaltsplan durch die Versammlung zugestellt.

22.2. Die Beiträge der Mitglieder sind für jedes Mitglied eine verbindliche Ausgabe.

### **Artikel 23: Begleichung von Rechnungen und Bilanz**

23.1. Die Versammlung des EVTZ stimmt über den Haushaltsplan auf den Vorschlag des Direktors hin ab. Der Haushaltsplan muss einen einschlägigen und genauen Bericht über die Beträge, die im betreffenden Geschäftsjahr vorraussichtlich ausgegeben werden, umfassen sowie die Forderungen, die der EVTZ für das Erreichen seiner Ziele, Zwecke und Tätigkeit zu seiner Verfügung hat. Jedes Jahr wird eine Abschlussbilanz für das vorhergehende Geschäftsjahr vorgelegt, die der Versammlung auf Vorschlag des Direktors zur Genehmigung unterbreitet wird.

### **Artikel 24: Wirtschaftliche und finanzielle Kontrolle**

24.1 Die Kontrolle der Verwaltung öffentlicher und privater Gelder, die vom EVTZ genutzt werden, wird in genauer Übereinstimmung mit den Bestimmungen des italienischen Staats geregelt sein.

24.2 Für diese Zwecke übernimmt AER, Sitz des EVTZ, die vorrangige Verantwortung über die Kontrolle der Verwaltung.

24.3 Die Organe für die finanzielle Kontrolle und die Verwaltung der anderen Mitglieder des EVTZ können auf eigene Initiative und zu jedem Zeitpunkt die Verwaltung des EVTZ in vollständiger Übereinstimmung mit der Tätigkeit des AER überprüfen.

24.4 Im Falle der Kontrolle von Maßnahmen, die von der Europäischen Union mitfinanziert sind, findet das einschlägige europäische Recht bezüglich der Kontrolle von Geldern der Union, insbesondere die Bestimmungen nach Artikel 64 der EVTZ-Verordnung Anwendung.

### **Artikel 25: Verhandlung**

25.1 Im Hinblick auf Verhandlungen findet das Gesetz vom 7. Juli 2009, Nr. 88, Art. 46-47 und die italienische Gesetzgebung über öffentliche Verträge Anwendung.

## **Kapitel IV Personal**

### **Artikel 26: Personal**

26.1 Der EVTZ kann über eigenes Personal verfügen. Die Modalitäten für die Verhandlung und bezüglich der Arbeitsverhältnisse sind vom italienischen Gesetz geregelt.

26.2 Die Aufgaben des EVTZ können vom Personal seiner einzelnen Mitglieder oder von irgendeiner der den Mitgliedern des EVTZ angeschlossenen lokalen Einrichtungen, die sie ergänzen, über Formen der Zuweisung, die für jeden einzelnen Fall vereinbart werden, ausgeführt werden. Besagtes Personal muss bei der Zuweisung in der entsprechenden Rechtssituation verbleiben, wobei das Recht auf Rückkehr zur Ursprungseinrichtung gemäß dem anwendbaren Recht gewahrt werden muss.

26.3 Auch das Personal der beobachtenden Mitglieder und anderer öffentlicher und privater Organisationen kann aufgrund von Vereinbarungen und strategischen Bündnissen, die jene Organisationen untereinander festlegen, gemäß geltendem Recht Dienste für den EVTZ erbringen. Ebenso kann das Personal des EVTZ Dienste bei anderen öffentlichen und privaten Organisationen aufgrund dieser Vereinbarungen erbringen.

26.4 Das vom EVTZ geleitete Personal wird als Arbeitspersonal mit unabhängigen anwendbaren vertraglichen Modalitäten betrachtet und durch die auf dieses Personal aufgrund des Orts, an dem sich sein Arbeitssitz befindet, anwendbare Gesetzgebung geregelt sein.

26.5 Das Personal des EVTZ wird regelmäßig im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und das Erreichen der Ziele nach Kriterien der Effizienz und Wirksamkeit bewertet werden.

## **Kapitel V**

### **Beitritt und Rücktritt von Mitgliedern**

#### **Artikel 27: Beitritt**

27.1. Der Beitrittsantrag für ein neues Mitglied des EVTZ wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 3, 4 und 5 der EVTZ-Verordnung gestellt werden.

27.2. Um dem EVTZ beizutreten, muss das antragstellende Mitglied eine Vereinigung kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern darstellen, die aus mindestens drei kleinen Gemeinschaften derselben Nation besteht.

27.3. Der Beitrittsantrag muss vom ranghöchsten kollegialen Organ des antragstellenden Mitglieds in schriftlicher Form gestellt werden und die ausdrückliche Anerkennung der Übereinkunft und der Satzung des EVTZ enthalten.

27.4. Der Beitritt eines neuen Mitglieds und die diesbezügliche Änderung der Übereinkunft und der Satzung wird der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **Artikel 28: Austritt eines Mitglieds**

28.1 Jegliches Mitglied des EVTZ kann zum Abschluss eines Geschäftsjahrs **austreten**, sofern es dies mindestens sechs Monate vor Ablauf jenes Geschäftsjahrs schriftlich mitgeteilt hat.

28. 2. Die **Austrittsentscheidung** ist der Versammlung **bekanntzugeben**. Letztere ändert die Übereinkunft und die Satzung und stellt diese den anderen Mitgliedern zu.

28.3. Die Änderung der Übereinkunft und der Satzung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EVTZ-Verordnung vorgenommen werden.

28.4. Liegen die Voraussetzungen des Austritts eines Mitglieds vor, ist die Versammlung verpflichtet, den Austritt einstimmig zu genehmigen.

28.5. Das **austretende** Mitglied beteiligt sich an der Zahlung von Schulden im Verhältnis zu den zuvor eingegangenen Verpflichtungen, wie im Haushalt des Geschäftsjahrs vorgesehen.

## **Artikel 29. Ausschluss eines Mitglieds**

29. 1. Jedes Mitglied kann vom EVTZ im Falle von sorgfaltswidrigem Verhalten, Pflichtverletzung oder aus jeglichem anderen Grund, der dem EVTZ eine schwerwiegende Beeinträchtigung verursacht, ausgeschlossen werden. Als einen Grund für den Ausschluss ist die fehlende Zahlung der für das betreffende Mitglied berechenbaren Jahresbeiträge zu sehen.

29. 2. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt in die Zuständigkeit der Versammlung, welche diese mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder genehmigen muss.

29. 3. Das ausgeschlossene Mitglied haftet für alle Verpflichtungen, die für es bis zum Tag seines Ausschlusses als effektives Mitglied des EVTZ gelten, einschließlich der Zahlung ausstehender Anteile.

## **Kapitel VI**

### **Haftung gegenüber Dritten und anwendbares Recht**

#### **Artikel 33: Haftung und anwendbares Recht**

30.1 Der EVTZ haftet für seine Schulden ungeachtet ihrer Art.

30.2. Der EVTZ ist alleinverantwortlich für die in seinem Namen und bei der Tätigkeit seiner Organe eingegangenen Verpflichtungen.

30.3. Die Haftung des EVTZ und seiner Mitglieder gegenüber Dritten ist gemäß Art. 12 der EVTZ-Verordnung auf italienischem Recht begründet, zumal der Sitz der Organisation sich in Italien befindet. Als einer der EVTZ-Mitglieder, die Stiftung Lemine

unterliegt einer beschränkten Haftung aufgrund dieses Rechts, gemäß Art. 12 § 2bis der EVTZ-Verordnung werden auch die anderen Mitglieder ihre Haftung auf aktuelle und zukünftiger Güter der EVTZ beschränken.

30.4 Mitglieder, die nicht mehr dem EVTZ angehören, verpflichten sich, den während der gesamten Zeit ihrer Mitgliedschaft aufgrund der Tätigkeiten entstandenen Verpflichtungen nachzukommen.

30.5 Der EVTZ wird für die von seinen Führungsorganen gegenüber Dritten vorgenommenen Handlungen haften, auch wenn diese nicht in sein Aufgabengebiet fallen.

30.6. Im Fall einer Fehlverwendung von Drittmitteln haftet im Innenverhältnis das EVTZ-Mitglied, in dessen Verantwortungsbereich sich die Fehlverwendung ereignet hat und stellt die anderen Mitglieder insoweit frei.